

Vorab per E-Mail: 12.400@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 12.400
Postfach
CH-3003 Bern

CH-Aarau, 16. November 2012 / Zt

Vorentwurf für eine Änderung des Energiegesetzes zur Förderung von Ökostrom und zugunsten energieintensiver Betriebe

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum oben genannten Vorentwurf (VE) der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) äussern zu können. Als Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft nimmt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) unter Einhaltung der eingeräumten Frist gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Vorlage möchte die UREK-N die Förderung der Ökostromproduktion schon vor der frühestens auf 2015 erwarteten Inkraftsetzung des ersten bundesrätlichen Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 bzw. des total revidierten Energiegesetzes (EnG) verstärken, ohne dabei die stromintensiven Unternehmen zusätzlich zu belasten. Ferner soll der Eigenverbrauch eine klare gesetzliche Regelung erhalten.

Aus Sicht des VSE stellt sich zum einen die Frage nach der Opportunität einer vorgezogenen punktuellen Änderung des EnG. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagene Erhöhung der KEV, welche ohne gleichzeitige Anpassungen des geltenden und aus Sicht des VSE reformbedürftigen Systems erfolgen soll. Zum anderen führt die vorgeschlagene Eigenverbrauchsregelung ohne weitere Massnahmen zu einer unerwünschten Entsolidarisierung in Bezug auf die Tragung der Netz- und energiewirtschaftlichen Kosten. Der VSE fordert mit Nachdruck, dass dies verhindert wird.

II. Spezifische Bemerkungen

1. Eigenverbrauchsregelung (Art. 7 Abs. 2bis(neu) EnG)

Der VSE lehnt Eigenverbrauchsregelungen und vergleichbare Ansätze ab, welche die Gleichbehandlung aller Akteure bezüglich der Tragung der Netz- und energiewirtschaftlichen Kosten (z.B. KEV-Kosten) nicht zu gewährleisten vermögen.



VSE
Fachsekretariat REKO
Susanne Leber,
lic. iur., Rechtsanwältin, MBA,
Hintere Bahnhofstrasse 10
Postfach
CH-5001 Aarau
Tel: +41 62 825 25 25
Tel.dir. +41 62 825 25 40
Fax: +41 62 825 25 26
susanne.leber@strom.ch
www.strom.ch

Die vorgeschlagene Regelung verstösst gegen diese Prämisse, da Endverbraucher ohne eigene Produktion gegenüber solchen mit eigener Produktion schlechter gestellt werden. Sie führt mit anderen Worten unter den heute gegebenen Rahmenbedingungen zu einer Umverteilung der Netzkosten zulasten der nicht produzierenden Endverbraucher und damit einer Entsolidarisierung. Dies widerspricht zudem den Grundgedanken des StromVG.

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf (S. 8 letzter Absatz) räumt dies explizit ein, indem ausgeführt wird, dass die Netzkosten durch den Wegfall des bislang auf den theoretischen Energieflüssen verrechneten Netznutzungsentgelts umverteilt werden müssen.

Damit die geforderte Gleichbehandlung aufrechterhalten und die unerwünschte Umverteilung bzw. Entsolidarisierung verhindert werden können, braucht es flankierende Massnahmen im Gesetz. Entweder wird die Gleichbehandlung über die bezogene Energie oder über die Leistungsbereitstellung sichergestellt.

Die Implementierung des ersten Ansatzes erfordert – wie im erläuternden Bericht (S. 9 erster Absatz) angetönt – eine Ergänzung von Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG. Der zweite Ansatz liesse sich mittels Ergänzung von Art. 14 Abs. 3 StromVG und Art. 18 Abs. 2 StromVV umsetzen.

Des Weiteren muss die solidarische Tragung künftiger Investitionen in Netzverstärkungen sicherstellt werden, welche durch den erheblichen Ausbau der dezentralen Einspeisung anfallen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Ergänzung von Art. 15b Abs. 1 EnG.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der VSE folgende Anträge:

Antrag 1

Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG ist wie folgt zu ergänzen (kursiv):

c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Eine Kundengruppe bilden auch Produzenten, die nach Art. 7 Abs. 2 bis(neu) EnG die selbst produzierte Energie ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie schulden das Netznutzungsentgelt gemäss Art. 14 StromVG und die damit verbundenen Abgaben nach Massgabe ihres gesamten Verbrauchs.

Eventualiter

Art. 14 Abs. 3 StromVG ist mit einem neuen Bst. f. wie folgt zu ergänzen:

f. Beim Eigenverbrauch gemäss Art. 7 Abs. 2 bis(neu) EnG kommt für die verursacherrechte Netzkostentragung ein leistungsbasierter Tarif zur Anwendung.

Art. 18 Abs. 2 StromVV ist wie folgt zu ergänzen:

2. ... zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Davon ausgenommen sind Produzenten, die nach Art. 7 Abs. 2 bis(neu) EnG die selbst produzierte Energie ganz oder teilweise selber verbrauchen.

Antrag 2

Art 15b Abs. 1 EnG ist wie folgt zu ergänzen (kursiv):

¹ Die Netzgesellschaft erhebt einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zur Finanzierung:

e. der Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach den Artikeln 7, 7a und 7b.

Sollte die Eigenverbrauchsregelung nicht getrennt von der Netzkostenbefreiung betrachtet werden und sollten die beantragten Ergänzungen keine Berücksichtigung finden, ist Art. 7 Abs. 2bis (neu) EnG vollumfänglich zu streichen.

Abschliessend gilt es auf folgende zwei Punkte hinzuweisen: Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a. und Art. 5 Abs. 1 wird Mehrfamilienhausbesitzern kein Netz zugeteilt. Für die Belieferung der Endverbraucher mit weniger als 100'000 kWh Jahresverbrauch sind gestützt auf Art. 6 StromVG oder bei der vollständigen Marktöffnung gemäss Art. 7 StromVG die Netzbetreiber verantwortlich. Ein entsprechender Hinweis sollte der Klarheit halber in den erläuternden Bericht aufgenommen werden.

Art. 11 des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR 941.20) und Art. 3 der Eichverordnung (SR 941.210) verlangen für die Verrechnung elektrischer Energie an Letztverbraucher die Nennung von Menge und Preis (Angabepflicht). Dazu müssen zugelassene und geeichte Elektrizitätszähler sowie Messwandler verwendet werden. Die im erläuternden Bericht dargestellten „internen“ Energieflüsse in einer Mietliegenschaft mit Sonnenkollektoren auf dem Dach dürften - bei Berücksichtigung der Vorgaben der Messgesetzgebung - nur mit unverhältnismässigem Aufwand realisierbar sein. Es müssten von der Produktionsanlage zu den einzelnen Mietwohnungen Leitungen gezogen werden, damit der tatsächliche Verbrauch gemessen und den einzelnen Mietern in Rechnung gestellt werden kann. Der Vermieter hätte dazu der Messgesetzgebung entsprechende geeichte Zähler zu installieren, was zu hohen Investitionen führen dürfte. Eine mögliche Lösung wäre z.B. eine Ergänzung der Messgesetzgebung, welche den Energieverbrauch nach Art. 7 Abs. 2bis (neu) EnG von der Angabepflicht ausnimmt..

2. Erhöhung des KEV-Zuschlags (Art. 15b 4 1. Satz(neu) EnG)

Der Vorentwurf sieht vor, den maximalen KEV-Zuschlag von 0,7 Rp/kWh (inkl. Gewässer-schutzabgabe) bzw. 1,0 Rp/kWh (ab 1.1.2013) auf 1,5 Rp./KWh zu erhöhen. Damit soll ein Grossteil der rund 21'000 Projekte zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, welche sich derzeit auf der Warteliste befinden, freigegeben werden können.

Der VSE unterstützt den Ausbau der erneuerbarer Energien und steht einer effizienten Förderung derselben grundsätzlich positiv gegenüber. Ziel der Förderung muss es jedoch sein, den Übergang zu einem Marktmodell zu sichern.

Die heutige Ausgestaltung des Förderinstruments der KEV trägt dem Effizienzgebot zu wenig Rechnung. Eine Optimierung des Instruments mittels entsprechender Anpassungen ist dringend geboten. Dazu gehören nach Auffassung des VSE bspw. die konsequente Ausrichtung der Vergütungssätze an Referenzanlagen der „best available technology“, eine

regelmässige Anpassung der Absenkpfade, einmalige Investitionszahlungen statt KEV für Kleinanlagen, Anreize für markt- und nachfragegerechte Produktion sowie eine Vereinfachung des Vollzugs.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des maximalen KEV-Zuschlags und dem gleichzeitigen Verzicht auf die dringend gebotenen Anpassungen des Förderinstruments werden die bereits vorhandenen Effizienzdefizite noch verstärkt. Aus diesem Grund lehnt der VSE den Vorschlag ab.

Antrag

Art. 15b Abs. 4 1. Satz (neu) EnG ist zu streichen.

3. Entlastung für stromintensive Unternehmen und Härtefallregelung (Art. 15b^{bis} (neu) und Art. 15b^{ter} (neu) EnG)

Der Vorentwurf sieht eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der KEV-Zuschläge an stromintensive Unternehmen vor, falls sich dies mittels Zielvereinbarungen zu Effizienzmassnahmen verpflichtet. Von einer teilweisen Rückerstattung können ferner weitere Endverbraucher profitieren, wenn deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Zuschläge beeinträchtigt würde.

Eine verzerrungsfreie Tragung der KEV-Kosten ist Sonderlösungen vorzuziehen. Der VSE hat jedoch Verständnis dafür, dass stromintensive und in Härtefällen weitere Unternehmen aus industriepolitischen bzw. volkswirtschaftlichen Überlegungen entlastet werden sollen. Es ist aber letztlich Sache der Politik, unter Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen über die Opportunität sowie den Umfang der Entlastungen zu entscheiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VSE / AES

Michael Frank
Direktor

Thomas Zwald
Bereichsleiter Public Affairs

